

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Weißenfels (Bibliotheksgebührensatzung)

vom 13. Dezember 2007

(WSF-ABl. Nr. 12/2007, S. 3), geändert durch Satzung vom 05.07.2017 (WSF-ABl. 07/2017, S. 3)

§ 1

Gebührentatbestände, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek (§ 3 Abs. 5 Bibliotheksbenutzungssatzung) von Benutzern nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Zulassungsgebühr als Verwaltungsgebühr.
Die Zulassungsgebühr beträgt:
 1. für den ersten 12-Monats-Zeitraum: 10,00 Euro
 2. für jeden weiteren 12-Monats-Zeitraum: 5,00 Euro.
- (2) Von Benutzern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird eine einmalige Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) in Höhe von 2,50 Euro erhoben.
- (3) Die Stadt erhebt ferner folgende Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek:
 1. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Bibliotheksbenutzungssatzung) 2,50 Euro
 2. Gebühr für die Vorbestellung von Medien (§ 5 Abs. 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 0,50 Euro je Exemplar
 3. Gebühr für die Fernleihe von Medien (§ 5 Abs. 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 3,00 Euro je Exemplar
 4. Säumnisgebühr (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 1,00 Euro je Exemplar und angefangene Verzugswoche
 5. Mahngebühr (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Bibliotheksbenutzungssatzung) 2,00 Euro.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. für die Zulassungsgebühr gemäß § 1 Abs. 1 derjenige, dem die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erteilt wird
2. für die Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises gemäß § 1 Abs. 2 derjenige Benutzer, der einen Benutzerausweis erhält.
3. für die Gebühr zur Ausstellung eines Ersatzausweises gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 derjenige Benutzer, der einen Ersatzausweis erhält
4. für die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 derjenige Benutzer, der die Vorbestellung vornimmt
5. für die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 derjenige Benutzer, der den Auftrag zur Fernleihe erteilt
6. für die Säumnisgebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 derjenige Benutzer, der die Rückgabefrist überschritten hat.
7. für die Mahngebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 derjenige Benutzer, der zur Mahnung Anlass gegeben hat.

(2) Bei minderjährigen Benutzern sind Gebührensschuldner auch deren Erziehungsberechtigte.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht für:

1. die Zulassungsgebühr erstmals mit der Zulassung und nach Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes wiederholt mit der erneuten Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen.
2. den Benutzerausweis und Ersatzbenutzerausweis mit deren Ausstellung
3. die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 mit der Vorbestellung
4. die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 mit der Erteilung des Auftrags zur Fernleihe
5. die Mahngebühr mit der Mahnung
6. die Säumnisgebühr mit Verwirkung der Säumnis

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

- (3) Gebühren nach § 1 Abs. 1 werden nicht erhoben, wenn der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Gebührenschuld durch Vorlage seines Dienstausweises seine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenfels nachweist.

§ 4 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder z. T. erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

§ 5 Übergangsvorschrift zur Zulassungsgebühr

Für bei In-Kraft-Treten dieser Satzung (redaktioneller Hinweis: 01.01.2008) bereits zugelassene Benutzer entsteht die Zulassungsgebühr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen nach In-Kraft-Treten der Satzung.